

# Antrag Finanzordnung – Auflagen des Präsidiums

Niclas Stock – niclas.stock@mailbox.org

Das Präsidium der LUH hat die Finanzordnung der Studierendenschaft unter der Bedingung genehmigt, dass folgende Änderungen umgesetzt werden.

Daher ist die Finanzordnung vom 1.4.2015 wie folgt zu ändern:

<b>Neue Fassung</b>	<b>Alte Fassung</b>
<p><b>§ 7 – Änderung des Haushaltsplanes, Nachtragshaushalt</b></p> <p>Änderungen des Haushaltsplans sind nur durch Nachtragshaushalt möglich. Die § 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>§ 7 – Änderung des Haushaltsplanes, Nachtragshaushalt</b></p> <p><i>Änderungen des Haushaltsplans sind, soweit es sich nicht um Fälle nach § 11 Abs. 2 Satz 1 handelt, nur durch Nachtragshaushalt möglich. Die § 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.</i></p>
<p><b>§ 11 – Überschreitung eines Titels</b></p> <p>(1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem der StuRa den Haushaltsplan durch einen Nachtrag gemäß § 7 geändert hat.</p> <p>(2) Bis zur Genehmigung des Nachtragshaushalts dürfen Ausgaben nur geleistet werden soweit es erforderlich ist, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten oder soweit es für die Aufgabenerfüllung notwendig und angemessen ist. Außerdem dürfen Ausgaben im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen getätigt werden. Dabei muss es sich jedoch um einklagbare Ansprüche handeln, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen und zeitlich unaufschiebbar sind. Weiterhin dürfen solche Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.</p>	<p><b>§ 11 – Überschreitung eines Titels</b></p> <p><i>(1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem der StuRa den Haushaltsplan durch einen Nachtrag gemäß § 7 geändert hat.</i></p> <p><i>(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushaltsplans eingespart werden. Der AStA hat dem StuRa hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres/-semesters schriftlich Kenntnis zu geben. Bei Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans haben diese Ausgaben Vorrang.</i></p>
<p><b>§ 16 – Rücklagen</b></p> <p>...</p> <p>(8) Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und die</p>	<p><b>§ 16 – Rücklagen</b></p> <p>...</p> <p><i>(8) Die Rücklagen sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und die Liquidität</i></p>

<p>Liquidität gewährleistet ist. Neben Sparkonten und Festgeldkonten kommen auch die in § 83 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 des Sozialgesetzbuches IV genannten Anlageformen in Betracht. Die Zinsen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und in laufender Rechnung zu vereinnahmen. In der Regel sollen die Rücklagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten angelegt werden. Ausnahmen sind zu begründen und müssen vom StuRa genehmigt werden.</p>	<p><i>gewährleistet ist. Neben Sparkonten und Festgeldkonten kommen auch die in § 83 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 des Sozialgesetzbuches IV genannten Anlageformen in Betracht. Die Zinsen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und in laufender Rechnung zu vereinnahmen.</i></p>
<p><b>§ 22 – Zahlungsverkehr</b></p> <p>(1) Der Zahlungsverkehr wird über eine Bargeldkasse und ein Girokonto abgewickelt. Soweit erforderlich, können mit Einwilligung der_des Referent_in für Finanzen weitere Bargeldkassen eingerichtet werden.</p> <p>(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag übersteigen, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben oder als Wechselgeld erforderlich ist, jedoch 10.000 € nicht überschreiten.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 22 – Zahlungsverkehr</b></p> <p><i>(1) Der Zahlungsverkehr wird über eine Bargeldkasse und ein Girokonto abgewickelt. Soweit erforderlich, können mit Einwilligung der_des Referent_in für Finanzen weitere Bargeldkassen eingerichtet werden.</i></p> <p><i>(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag übersteigen, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben oder als Wechselgeld erforderlich ist.</i></p> <p>...</p>
<p><b>§ 26 – Grundsätze</b></p> <p>...</p> <p>(3) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben und auf den Konten der Fachschaft/Fachgruppe oder als Barkasse zu führen. Das Bargeld darf den Betrag von 2000 € nicht überschreiten. Über Einnahmen und Ausgaben muss Buch geführt werden und diese müssen vollständig belegt werden. Die Unterlagen müssen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen. Über Bareinzahlungen müssen Quittungen ausgestellt werden, wofür § 19 Absätze 8 und 9 entsprechend anzuwenden sind.</p> <p>...</p>	<p><b>§ 26 – Grundsätze</b></p> <p>...</p> <p><i>(3) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben und auf den Konten der Fachschaft/Fachgruppe oder als Barkasse zu führen. Über Einnahmen und Ausgaben muss Buch geführt werden und diese müssen vollständig belegt werden. Die Unterlagen müssen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen. Über Bareinzahlungen müssen Quittungen ausgestellt werden, wofür § 19 Absätze 8 und 9 entsprechend anzuwenden sind.</i></p> <p>...</p>